Deutsche Exlibris-Gesellschaft e. V.
Forum für Kleingrafik

Satzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung
in Paderborn am 13. Mai 2023

DEUTSCHE EXLIBRIS-GESELLSCHAFT E.V. – FORUM FÜR KLEINGRAFIK

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Deutsche Exlibris-Gesellschaft e. V. – Forum für Kleingrafik", abgek. DEG. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts unter der Nummer 5317 eingetragen.
Er ist der Nachfolger des 1891 gegründeten „Deutschen Vereins für Exlibriskunst und Gebrauchsgraphik, Berlin".

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Der Verein fördert und pflegt die Kleingrafik, insbesondere Exlibris und verwandte Zweige der Gebrauchsgrafik. Er versteht sich als wissenschaftliche Gesellschaft zur Erforschung der Geschichte der Kleingrafik und Förderung des Exlibrisgedankens. Er verwirklicht diese Ziele v. a. durch finanzielle Förderung von wissenschaftlichen Werken zur Kleingrafik, vornehmlich zum Exlibris, durch Redaktion und Herausgabe von eigenen gedruckten und elektronischen Publikationen zur Kleingrafik, namentlich zum Exlibris, durch Veranstaltung von Ausstellungen, Wettbewerben und Vorträgen sowie regionalen und überregionalen Treffen und Mitgliederversammlungen.
Der Verein arbeitet eng mit allen ausländischen Exlibris-Gesellschaften zusammen und ist Mitglied der „Fédération Internationale des Sociétés d´Amateurs d´Ex-Libris" (F.I.S.A.E.).

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins und dessen Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
4. Dem zuständigen Finanzamt sind unverzüglich Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt oder gestrichen wird.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied der DEG kann jede Person werden, die mit den Zielen der Gesellschaft übereinstimmt und geschäftsfähig ist.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Partnermitgliedschaften zu einem ermäßigten Beitrag sind möglich.
3. Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder und jeweils einen Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit zu ernennen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung muss spätestens am 30. November der Geschäftsstelle schriftlich zugegangen sein.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, das trotz schriftlicher Mahnung satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist oder durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist durch Dauerauftrag oder Überweisung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten. Ehrenmitglieder und ein etwaiger Ehrenpräsident sind beitragsfrei. Mitglieder, nicht aber Partnermitglieder, sind zum Bezug des DEG-Jahrbuchs, des DEG-Magazins und sonstiger DEG-Publikationen berechtigt.
Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise für jeweils ein Geschäftsjahr erlassen.

§ 7 Organe der Gesellschaft / Beirat

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
   Der Vorstand
   Die Mitgliederversammlung
2. Der Beirat ist ein beratendes Gremium.
   Die Mitglieder des Beirats werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten* und dem Vizepräsidenten; beide sind einzeln zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis soll der Vizepräsident nur dann von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.
2. Innerhalb seines Aufgabenkreises (siehe § 2) ist der Vorstand selbstständig.
   Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er besteht aus sechs Personen: dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, der Geschäftsstellenleitung, dem Archivar und dem Redakteur des Jahrbuchs. Eine Zusammenlegung der Aufgaben des Archivars oder des Redakteurs des Jahrbuchs mit einem der vier anderen ist zulässig, jedoch hat der Inhaber eines Doppelamtes bei Abstimmungen nur eine Stimme. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

* Der besseren Lesbarkeit halber wird das generische Maskulinum verwendet.

4. Die Geschäftsstelle ist im Auftrag des Vorstands tätig.
5.

a) Der Vorstand wählt einen Beirat und kann zudem für bestimmte Aufgaben (z. B. die technische Realisierung der Internetpräsenz, künstlerische Beratung) sachkundige Mitglieder zu Vorstandssitzungen einladen. Beirat und sachkundige Mitglieder nehmen nur beratend teil.

b) Für den Beirat gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.
- Die Mitglieder werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit gewählt. Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand ohne Begründung abgewählt werden.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand sich durch Zuwahl bis zum Ende der Wahlperiode ergänzen. Der Zugewählte kann jedoch nicht die Stelle des Präsidenten einnehmen, der nur durch den Vizepräsidenten ersetzt werden kann.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, von denen eines der Präsident – im Verhinderungsfall der Vizepräsident – sein muss, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. im Verhinderungsfalle die des Vizepräsidenten. Eine Sitzung wird einberufen durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Vorstandssitzung kann auch als virtuelle oder als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt werden. Der Vorstand kann außerhalb einer Sitzung Beschlüsse mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Weg der elektronischen Kommunikation fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Art der Beschlussfassung geben.
8. Über die Beratungen des Vorstands sind Protokolle anzufertigen, die vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind.
9. Der Schatzmeister führt die Geldgeschäfte der Gesellschaft. Über außergewöhnliche Ausgaben entscheidet der Vorstand durch Abstimmung.
10. Der Schatzmeister stellt den Jahresabschluss auf und legt ihn nach Prüfung durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
11. Ein Ehrenpräsident hat beratenden Sitz im Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung. Er lädt die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Anträge der Mitglieder müssen zehn Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt die Versammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle oder auch als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail oder per Brief die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident. Sind beide verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sofern die Mitgliederversammlung nicht Abweichendes beschließt.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Außer in den Fällen der §§11 und 13 werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Stimmrecht haben alle anwesenden Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird unterschrieben vom Versammlungsleiter und dem Leiter der Geschäftsstelle, im Verhinderungsfall von dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollanten.
8. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
b) Entgegennahme und Diskussion des Tätigkeitsberichts des Vorstands
c) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
d) Genehmigung des Jahresabschlusses
e) Entlastung des Vorstands
f) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer
g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
h) Entscheidung bei Einsprüchen gegen Aufnahmen und Ausschlüsse
i) Beschlussfassung bei Satzungsänderungen oder Auflösung
j) Regelungen zum Archiv

9. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen (analog Abs. 1, 4, 6). Auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (analog Abs. 1, 4, 6). In beiden Fällen beträgt die Einberufungsfrist 14 Tage.

§ 10 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 12 Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung hat einen Liquidator zu ernennen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Saale-Orla-Kreis als Träger des Museums Schloss Burgk, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung der Bildung, zu verwenden hat.